

RS Vwgh 1987/11/23 87/15/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1987

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP16 Abs1 Z1 litc;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 33 TP 16 Abs 1 lit c GebG hat einen Fall im Auge, in dem einer von mehreren Gesellschaftern einer Personengesellschaft seinen Gesellschaftsanteil an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten überlässt, wobei die Gesellschaft selbst durch diesen Vorgang in ihrer Existenz vollkommen unberührt bleibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987150061.X02

Im RIS seit

23.11.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at